



Freiwillige Feuerwehr Rohrbach

gegründet 1952



Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr Rohrbach

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Rohrbach.
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Büdingen, Stadtteil Rohrbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Frauen und Männern werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Rohrbach hat den Zweck
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Rohrbach zu fördern
 - b) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - c) die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - d) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder
 - c) die Förderung von Alters- und Ehrenkameraden
 - d) die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen Feuerwehren und Feuerwehr Fördervereinen
 - e) die Unterhaltung und Betreuung einer Jugendfeuerwehr und Kindergruppe
 - f) die Beratung der Aufgabenträger und Bürger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
 - g) eine aktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Feuerlöschwesen im Stadtteil Rohrbach zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung
- b) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Kindergruppe

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
2. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die eine Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst in der Einsatzabteilung ausgeschieden sind. Im Falle des Nichterreichens der Altersgrenze entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben oder nach Erreichen des 65. Lebensjahres in Verbindung mit mindestens 20-jähriger Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden auf

Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-
versammlung ernannt.

4. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder
juristische Personen aufgenommen werden, die
durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem
Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rah-
men dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Bera-
tung durch den Verein im Rahmen seiner Möglich-
keiten.

2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an
Veranstaltungen des Vereins und die
Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen
dieser Satzung offen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der
Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss,
Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus
dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung
gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei
Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die
gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann
nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden,
wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzu-
halten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands
von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zah-
lung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die
Streichung darf erst beschlossen werden, wenn
nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei
Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die
Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des
Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied
mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands
aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
schuldhaft in grober Weise die Interessen des Ver-
eins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der
Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen
oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Be-
schluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen
und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Be-
schluss kann das Mitglied Berufung an die Mitglie-
derversammlung einlegen. Die Berufung ist inner-
halb eines Monats nach Zugang des Beschlusses
beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen
eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Be-
rufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen,
die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung
ruht die Mitgliedschaft.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögens-
rechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Ver-
ein.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe
von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den
Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste
Beschlussorgan.

2. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich
die Mitgliederversammlung ein (Jahreshauptver-
sammlung). Auf Antrag von mindestens einem Drit-
tel der Stimmberechtigten, der die zu behandelnden
Tagesordnungspunkte bezeichnen muss, oder
wenn das Interesse des Vereins es erfordert, hat
der Vorstand innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine
außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberu-
fen.

3. Die Einberufung erfolgt in Textform, unter Angabe
der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist
von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die
Absendung des Einladungsschreibens folgenden
Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als
zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied
dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse
gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand
fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
kann auch durch Veröffentlichung in der Tageszei-
tung "Kreis-Anzeiger" erfolgen; hierbei ist ebenfalls
eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag
nach der Veröffentlichung einzuhalten.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche
vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand
schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung bean-
tragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der
Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu
geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesord-
nung, die in Mitgliederversammlungen gestellt wer-
den, beschließt die Versammlung.

5. Anträge auf Änderung der Satzung sind in der
Einberufung bekannt zu geben; sie können nicht
Gegenstand einer Ergänzung der Tagesordnung
nach Absatz 5 sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls letzten Mitgliederversammlung
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) Wahl der in § 12 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von 5 Jahren, als Ergänzungswahl bei ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtszeit
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- g) Wahl der Kassenprüfer für ein Jahr
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und zur Niederschrift zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen bei der Auflösung laut § 18 der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird wiederholt. Besteht nach Wiederholung des Wahlgangs

erneut Stimmengleichheit, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) den 3 Beisitzern, von denen mindestens 2 der Einsatzabteilung angehören müssen

Für die Ämter des Rechnungsführers und des Schriftführers kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter wählen; werden solche Stellvertreter gewählt, gehören sie ebenfalls dem Vorstand an.

2. Der Wehrführer der stellvertretende Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kindergruppe und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet wird.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfalle die des Vertreters, den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein allein.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung unterzeichnet hat.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Jugendfeuerwehr, Kindergruppe

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Büdingen-Rohrbach ist Bestandteil dieser Satzung. Die Bildung und Unterhaltung einer Kindergruppe nach Maßgabe von § 11 der städtischen Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdingen vom 12. Oktober 2012 in der jeweils gültigen Fassung ist anzustreben und deren Arbeit ist durch den Verein zu unterstützen.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelanfragen über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Das Mitglied muss der Speicherung der Daten zustimmen.

2. Als Mitglied des Feuerwehrverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zentral an Stellen des Landes Hessen zu melden.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit für Jugendfeuerwehr (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Wider-

spruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

6. Auf seiner Homepage oder in Presseartikeln berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

7. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

8. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder Aufgaben im Verein dies erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

9. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Gegebenenfalls ist eine dedizierte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

10. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie

auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In dieser zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt mit der in § 2 Absatz 7 genannten Zweckbestimmung an die Stadt Büdingen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung hat am 12. Februar 2016 die vorstehende Satzung beschlossen.

2. Diese Satzung tritt am 12. Februar 2016 in Kraft.

3. Früher gültige Satzungsregelungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach

Michael Schwittay (1. Vorsitzender)

Manuel Bipp (stellvertretender Vorsitzender),

Konstantin Kröll (Schriftführer der Versammlung)